

126. Darf der Thatbestand des Urteils in einer einfachen Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze bestehen? — Verhalten des Berufungsgerichts bei ungenügendem Thatbestande des Urteils erster Instanz.

I. Civilsenat. Urth. v. 28. Mai 1881 i. C. C. & D. (Bekl.) w. B. & Co.
(Rl.) Rep. I. 545/81.

- I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Während das Oberlandesgericht in seinem Urtheile in Ansehung des Thatbestandes im wesentlichen nur auf das Urtheil des Landgerichts, die vorbereitenden Schriftsätze, einschließlich der in einem früheren Prozesse zwischen den gegenwärtigen Parteien gewechselten, und das Sitzungsprotokoll verweist, unter Hinzufügung weniger, für sich unverständlicher, ergänzender Bemerkungen, hat auch das Landgericht dafür nur auf die Schriftsätze der Parteien in dieser und der früheren Prozesssache Bezug genommen. Bei dieser Sachlage mußte das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückgewiesen werden, damit vorerst eine den Vorschriften des §. 284 C.P.D. entsprechende Darstellung des Sach- und Streitstandes beschafft, und damit für die von dem Revisionsgerichte vorzunehmende Nachprüfung der Rechtsfragen eine feste Grundlage gewonnen werde. Zwar konnte dem von den Beklagten besonders betonten Umstande, daß nicht nur auf die vorbereitenden Schriftsätze dieses Prozesses, sondern auch auf diejenigen eines früheren Rechtsstreites Bezug genommen ist, für sich betrachtet schon deshalb keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, weil die Parteien in den vorbereitenden Schriftsätzen des gegenwärtigen Prozesses angekündigt haben, sich genau wie in dem Vorprozesse erklären zu wollen. Aber überhaupt kann eine einfache generelle Verweisung auf die in den Akten schriftlich fixierten

Erklärungen der Parteien nicht die Stelle der nach §. 284 C.P.D. von dem Gerichte selbst anzufertigenden gedrängten Darstellung des Sach- und Streitstandes vertreten, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, im Zusammenhange dieser Darstellung auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokolle erfolgten Feststellungen Bezug zu nehmen.

Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 2 S. 406 flg., S. 423.

Es kann nun freilich keineswegs allemal als eine unabweisliche Aufgabe gerade des Berufungsgerichts betrachtet werden, sein Urteil mit einer selbständigen Darstellung des ganzen Sach- und Streitverhältnisses auszustatten. Nicht nur ist, wie dies auch in §. 505 C.P.D. ausdrücklich anerkannt ist, im Zusammenhange der Darstellung überhaupt eine Bezugnahme auf das Urteil der ersten Instanz zulässig, sondern es ist auch, obgleich nach §. 487 C.P.D. der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen vor dem Berufungsgerichte von neuem verhandelt wird, zunächst immer nur der Thatbestand des Berufungsverfahrens als solchen, den das Berufungsgericht in seinem Urteile darzustellen hat. Dabei wird als Ausgangspunkt immer schon das Urteil erster Instanz mit dem in ihm fixierten Thatbestande vorausgesetzt, und falls ein solcher in gehöriger Weise vorliegt, wird es regelmäßig genügen, wenn das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf denselben nur feststellt, inwiefern die Parteien dabei einfach stehen geblieben oder Abweichungen vorgekommen sind. Im vorliegenden Falle entbehrt aber das Urteil erster Instanz . . . durchaus eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Thatbestandes. Die in die Entscheidungsgründe verwebte Darstellung des über vier von den Beklagten vorgeschickte Einwendungen Verhandelten kann selbstverständlich diesen Mangel nicht ersetzen, da damit nur vereinzelte Bruchstücke aus dem Inhalte der mündlichen Verhandlung gegeben werden. Fand daher das Oberlandesgericht keine Veranlassung, in Anwendung des §. 501 C.P.D. unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts die Sache an letzteres zurückzuverweisen, damit von demselben vorerst ein neues Urteil mit gehörigem Thatbestande erlassen werde, so mußte es dann wenigstens selbst einen das ganze Sach- und Streitverhältnis darlegenden Thatbestand abfassen.“ . . .